

Dr. Helmut Linhart, Vorsitzender Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof a. D., **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**. Dritte, völlig neu bearbeitete Auflage 1989. 19. Ergänzungslieferung, Umfang 152 Seiten, Rechtsstand: März 2006; 20. Ergänzungslieferung, Umfang 156 Seiten, Rechtsstand: Juni 2006; 21. Ergänzungslieferung, Umfang 174 Seiten, Rechtsstand: Oktober 2006; 22. Ergänzungslieferung, Umfang 156 Seiten, Rechtsstand: Mai 2007; 23. Ergänzungslieferung, Umfang 148 Seiten, Rechtsstand: September 2007; 24. Ergänzungslieferung, Umfang 174 Seiten, Rechtsstand: Februar 2008; 25. Ergänzungslieferung, Umfang 148 Seiten, Rechtsstand: Mai 2008; 26. Ergänzungslieferung, Umfang 160 Seiten, Rechtsstand: Oktober 2008; 27. Ergänzungslieferung, Umfang 142 Seiten, Rechtsstand: April 2009. Gesamtwerk: 1160 Seiten in einem Ordner. Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm, München, € 68,00.

Seit der letzten Besprechung (zur 16. bis 18. Ergänzungslieferung; BayVBl 2006, 64) sind fast vier Jahre vergangen, die eine Aktualisierung des Werkes mit neun Ergänzungslieferungen und insgesamt rund 1 400 Seiten erforderlich gemacht haben. Ruft man sich nur einige Schlagworte wie „Änderung des Zustellungsrechts“, „Neuregelung des Widerspruchsverfahrens in Bayern“, „Neufassung der Rechtsbehelfsbelehrungsmuster“, „Bereinigung veröffentlichter Verwaltungsvorschriften über die Datenbank BAYERN-RECHT“, „Neufassung der Bayerischen Bauordnung“, „Bayerisches Versammlungsgesetz“, „Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes“ oder „Neues Beamtenrecht“ in Erinnerung, so kann man ungefähr erahnen, vor welchen Herausforderungen der Verfasser gestanden hat, und man kommt wieder einmal aus dem Staunen nicht heraus, wie eine einzelne Person derart fachkundig und präzise eine solche gewaltige Aufgabe bewältigen kann.

Die Aktualisierungen zeichnen sich – auch hier möchte man hinzufügen „wie gewohnt“ – nicht nur durch eine sehr anschauliche und verständliche Darstellung, sondern auch durch eine stets kritische Würdigung der zu behandelnden Neuerungen aus. Beispielhaft sei nur auf die Ausführungen zur Neuregelung des Widerspruchsverfahrens in Art. 15 AGVwGO (§ 20 RdNrn. 1 bis 5) verwiesen. Linhart bezweifelt hier zu Recht, ob die grundsätzliche Abschaffung des Widerspruchsverfahrens eine gute Idee war, er stellt sich mit überzeugenden Argumenten auch gegen die h. M., die Drittbetroffene vom fakultativen Widerspruchsverfahren völlig ausschließen will, und entwickelt im Übrigen ein „Drei-Stufen-Modell“, das die Prüfung, ob und inwieweit ein fakultatives Wi-

derspruchsverfahren in Betracht kommt, sehr erleichtert. Diese Ausführungen können zum Verständnis der Neuregelung jedem, der sich mit Fragen der Widerspruchseinlegung oder Widerspruchsbehandlung zu befassen hat, nur wärmstens empfohlen werden. Wenn er dann noch ergänzend die Muster für Bescheide in Widerspruchsverfahren (§ 23), die Linhart inzwischen alle an die neue Rechtslage angepasst hat, heranzieht, sollte einer perfekten Fallbearbeitung nichts mehr im Wege stehen, gleichgültig, ob es sich bei dem Benutzer um einen Praktiker, einen Studierenden oder um einen Dozenten bei der Erstellung einer Aufgabe handelt. Und wenn, was angesichts der oft schwierigen Abgrenzungsprobleme beim fakultativen Widerspruchsverfahren gar nicht so selten der Fall sein dürfte, einem Ausgangsbescheid doch einmal eine falsche Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt war, so findet der Leser die richtige Lösung (Zurückweisung des Widerspruchs als unzulässig, aber Kostenlast beim Träger der Ausgangsbehörde) in § 20 RdNr. 328 a.

Im Übrigen hat sich Linhart – auch insoweit für ihn eigentlich „selbstverständlich“ – nicht darauf beschränkt, die neue Rechtslage einzuarbeiten. Seine Aktualisierungen zeichnen sich vielmehr auch dadurch aus, dass sie Problemstellungen aufgreifen, die eigentlich „bekannt“ sein müssten, zu denen man aber kaum etwas Brauchbares findet. Hier sei z. B. hingewiesen auf die ausführliche Darstellung, was bei der Versendung von Ausfertigungen, Abdrucken oder Kopien an Dritte hinsichtlich des Datenschutzes zu beachten ist (§ 19 RdNrn. 271 bis 271 c). Weiter sei verwiesen auf die Problematik der Ersatzvornahme nach Art. 113 GO, die in jedem Fall gegenüber der Gemeinde einen Verwaltungsakt darstellt und daher aus Gründen der Rechtssicherheit in einem zweistufigen Verfahren (Verfügung gegenüber der Gemeinde einerseits, ersatzweise Vornahme der geforderten Maßnahme andererseits) erfolgen sollte (§ 22 RdNr. 33 enthält ein entsprechendes Bescheid-Muster). Hervorragend geeignet für Lehr- und Lernzwecke ist ferner der Fall eines Anfechtungswiderspruchs gegen eine durch Bescheid verfügte Aufrechnung im Bereich der Jugendhilfe (§ 23 RdNr. 3), weil er die für Ausbildung und Praxis gleichermaßen bedeutsame Problematik der Aufrechnung im öffentlichen Recht sehr schön behandelt.

Zusammenfassend lässt sich daher nur erneut feststellen, dass „der Linhart“ ein unverzichtbares Hilfsmittel darstellt, das an keinem Arbeitsplatz in der öffentlichen Verwaltung und an keinem Studiertisch fehlen darf.

Regierungsdirektor Dr. Hermann Büchner, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Hof